

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2008 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2006
– Beitrag Nr. 22: Gastprofessuren an den Hochschulen
des Landes**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 4. Dezember 2008 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/3522 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. auf die Hochschulen mit dem Ziel einzuwirken, dass diese
 - a) bei der Bestellung von Gastprofessoren das geltende Recht und die Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums beachten und
 - b) künftig anstelle kurzfristiger Gastprofessuren vermehrt Lehraufträge erteilen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2009 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 25. September 2009 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Das Wissenschaftsministerium hat die Empfehlungen des Rechnungshofs aufgegriffen. Es hat ein einheitliches Vertragsmuster für Gastprofessoren an den Hochschulen des Landes erstellt und den Hochschulen mit Rundschreiben vom 30. Dezember 2008 (Az.: 13-7342.30/12/2) übersandt.

Das Wissenschaftsministerium bat ferner mit Rundschreiben vom 9. März 2009 bei den Hochschulen des Landes um Mitteilung, welche Maßnahmen

zur Umsetzung des geltenden Rechts bei der Bestellung von Gastprofessoren getroffen wurden. Es wurde auf die Beachtung und Umsetzung der Subsidiarität der Gastprofessuren bezüglich der Lehraufträge (Dauer unter einem Monat) hingewiesen und hierzu auch um Bericht gebeten. Weiterhin sollte über die Anwendung des neuen Vertragsmusters „Gastprofessoren“ berichtet werden. Das Ergebnis der Umfrage ist Folgendes:

- *Umsetzung des geltenden Rechts und der Verwaltungsvorschrift (vgl. Abs. II Ziff. 1 a Drucksache 14/3522)*

Die Hochschulen des Landes teilten übereinstimmend mit, dass das geltende Recht und die einschlägigen Vorgaben beachtet werden. Die Umsetzung der VwV Gastprofessoren erfolgt, das neue Vertragsmuster wird angewendet.

Die Obergrenze der vertraglich zu regelnden Vergütung wird beachtet. Ausnahmen ergeben sich lediglich bei Gastprofessoren, welche komplett aus Drittmittel finanziert werden.

- *Subsidiarität von Gastprofessuren gegenüber Lehraufträgen bei Beschäftigungsverhältnissen von bis zu einem Monat (vgl. Abs. II Ziff. 1 b Drucksache 14/3522)*

Die Subsidiarität von Gastprofessuren gegenüber Lehraufträgen bei Beschäftigungsverhältnissen von bis zu einem Monat wird von den Hochschulen beachtet. In wenigen Fällen wird die Mindestdauer für eine Gastprofessur unterschritten, die Inhalte dieser Gastprofessur sind jedoch nur der Forschung zuzuordnen. Somit hätten auch keine Lehraufträge vergeben werden können.

Nach Mitteilung des Wissenschaftsministeriums wurden die Forderungen des Rechnungshofs umgesetzt. Insbesondere die Neufassung des Vertragsmusters sowie dessen Anwendung sind erfolgt. Die Hochschulen wenden die VwV Gastprofessoren korrekt an und beachten auch das genannte Subsidiaritätsprinzip.